



Benützungs- und Tarifordnung für Gemeindeliegenschaften und Sportanlagen

Zweck	<p><u>Art. 1</u> Die vermietbaren Räume und Sportanlagen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde und zur Förderung des Vereins- und Gemeindelebens.</p>
Liegenschaften und Anlagen	<p><u>Art. 2</u> Zur Benützung stehen zur Verfügung (Installationen gemäss Benützungsgesuch):</p> <p>Turnhalle:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeindesaal / Bühne- Küche- Turnhalle- Pausenhalle gedeckt- Hartsportplatz- Rasenplatz <p>Gemeindehaus:</p> <ul style="list-style-type: none">-Schulraum (alter Kindergarten) mit Kochgelegenheit-Handarbeitszimmer
Reservations-Stelle	<p><u>Art. 3</u> Gesuche um Benützung der Anlagen sind bei der Gemeindeverwaltung, Häfelfingerstrasse 6, 4444 Rümlingen (Tel. 062/299 19 52, Fax 062/299), Mail: ruemlingen@tiscali.ch / Internet: www.ruemlingen.ch einzureichen.</p>
Tarif	<p><u>Art. 4</u> Die Benützungsgebühren für die Anlagen sind im Anhang 1 enthalten. Auf begründetes Gesuch hin kann die Mietgebühr ausnahmsweise für gemeinnützige Organisationen reduziert oder erlassen werden.</p>
Belegungsplan Reservation	<p><u>Art. 5</u> Die Reservationsstelle führt einen Belegungsplan über die Räume und Anlagen. Die Prioritäten der Zuteilung sind in den jeweiligen Anhängen festgehalten, wobei der kommerzielle Aspekt ebenfalls zu berücksichtigen ist. Alle Reservationen sind höchstens ein Jahr im voraus zulässig. Ausnahmen bilden überregionale Veranstaltungen, Jubiläen und andere grosse Anlässe. Die Vergebung der Räume und Anlagen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Reservationsgesuche. Mit Ausnahme von Kurz Sitzungen werden Reservationen im Regelfall von der Reservationsstelle bestätigt.</p>
Übergabe Liegenschaften	<p><u>Art. 6</u> Die Betreuung eines Anlasses erfolgt durch die Reservationsstelle. Das Öffnen und Schliessen der Räume ist mit dem Abwart abzusprechen. Der Abwart ist auch für die Übernahme und Abgabe der Räume, die Abgabe von Material sowie die Wartung und Reinigung verantwortlich. Die Pflicht zur Grobreinigung liegt beim Veranstalter.</p>



- Sorgfaltspflicht Art. 7
Bei der Benützung der Räume und Anlagen ist der Mieter verpflichtet, auf Mitmieter, in den Gebäuden anwesende oder arbeitende Personen und auf die Nachbarschaft grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Nachtruhestörungen sind zu vermeiden. Die benützten Anlagen inkl. Toilettenanlagen, Eingänge und Treppenhäuser, die Geräte und Gebrauchsgegenstände sind sauber und in ordnungsgemäsem Zustand zu verlassen. Die Kehrichtentsorgung ist kostenpflichtig und Sache des Mieters.
- Plakate Art. 8
Plakate dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen angeschlagen werden. Für die Bewirtschaftung der Ortseingangstafeln muss die Gemeindeverwaltung informiert werden.
- Ordnungs-Dienst und Feuerpolizei Art. 9
Der Veranstalter trifft alle nötigen Massnahmen für die Sicherheit und Unfallverhütung. Für besondere Anlässe kann ihm auf seine Kosten der Einsatz von Ordnungskräften auferlegt werden. Es sind alle Vorkehrungen zur vorsorglichen Unfallverhütung zu treffen. Sofern die Feuerpolizei es verlangt, ist vom Veranstalter zu seinen Lasten eine Brandwache der örtlichen Wehrdienst beizuziehen.
- Parkplatz-nachweis Art. 10
Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Für Grossanlässe hat der Veranstalter einen Parkplatznachweis vorzulegen. Er ist für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich und stellt das dafür nötige Fachpersonal.
- Haftung Art. 11
Für Unfälle, Diebstähle und Sachschäden lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Benützerinnen und Benützer haben sich selber zu versichern.
- Zutrittsrecht Art. 12
Der Verwaltung und dem Hauswart ist zu allen Veranstaltungen der Zutritt zu Kontrollzwecken zu gewähren.
- Widerhandlungen Art. 13
Bei Widerhandlungen gegen die Benützungsordnung kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.
- Inkrafttreten Art. 14
Diese Benützungsordnung gilt ab 1.1.2007 und ersetzt alle bisherigen Vorschriften.

GEMEINDE RÜMLINGEN
Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

E. Berger

N. Bürgin